

September 2026

Richtlinien über den Schultransport Bauen-Seedorf

1. Allgemeines/Busbetrieb

1.1 Organisation

Die Gemeinde Seedorf organisiert und finanziert den Schultransport zwischen Bauen und der Primarschule Seedorf. Der Primarschulrat ist für die operative Umsetzung zuständig.

1.2 Berechtigung

Berechtigt für den Transport mit dem Schulbus sind Schülerinnen und Schüler aus dem Ortsteil Bauen und Isleten (alle Stufen) und Biel/Bodmi/Bolzbach (bis Ende der 2. Klasse). Die Transportkosten werden vollumfänglich von der Schule übernommen.

Nutzen Kinder aus Biel/Bodmi/Bolzbach (ab der 3. Klasse) den Schulbus weiterhin, werden die Transportkosten den Eltern/Erziehungsberechtigten durch die Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt.

Die Kindergarten- und Primarschülerinnen und -schüler der Primarschule Seedorf haben Vorrang. Bei genügend Sitzkapazitäten dürfen auch die Oberstufenschülerinnen und -schüler der Kreisschule Seedorf den Schulbus nutzen.

Das Sekretariat der Primar- und Kreisschule Seedorf stellt jeweils im Mai eine Übersichtsliste über alle berechtigten Schülerinnen und Schüler inkl. Präsenzzeiten für das Folgeschuljahr z.H. der SchulbusfahrerIn/ des Schulbusfahrers aus.

Das Sekretariat der Primar- und Kreisschule Seedorf übernimmt die Koordination der zur Verfügung stehenden Plätze und nimmt je nach Belegungssituation mit den betroffenen Eltern/Erziehungsberechtigten telefonisch Kontakt auf. Zudem erfasst das Sekretariat alle fahrberechtigten Schülerinnen und Schüler in der Gruppe «Schulbus» für das Folgeschuljahr in KLAPP und fügt zudem die betroffenen Klassenlehrpersonen hinzu.

1.3 Fahrten/Fahrplan

Die Kinder werden am Morgen mit dem Schulbus zur Primarschule Seedorf gebracht. Am Mittag fährt der Bus nach Bauen zurück, damit die Kinder zu Hause Mittagessen können. Pünktlich zu den Nachmittagslektionen fährt der Schulbus wieder zur Primarschule und bringt die Schülerinnen und Schüler nach dem Unterricht zurück nach Bauen. Der Fahrplan des Schulbusses ist verbindlich (analog ÖV). Dieser ist auf der Webseite der Primarschule Seedorf (www.psseedorf.ch) zu finden.

Es werden keine Kontrolllisten geführt. Verspätungen der Kinder können nicht abgewartet werden.

Sollte ein Kind die Abfahrt des Schulbusses beim Primarschulhaus verpassen, meldet es sich umgehend bei der Klassenlehrperson, oder falls diese nicht anwesend ist, bei einer anderen Lehrperson im Schulhaus. Die Lehrperson informiert anschliessend umgehend die Eltern/Erziehungsberechtigten.

1.4 Haltestellen

Die Haltestellen für den Schülertransport sind wie folgt:

- Kehrplatz Bauen
- Seilbahn Bauen
- Isleten
- Ausfahrt Biel
- Bolzbach
- Parkplatz Primarschule Seedorf

Die Kinder werden den Haltestellen entsprechend den Wohnorten zugeteilt.

1.5 Abmeldung bei der Schulbusfahrerin/ beim Schulbusfahrer

Die Eltern/Erziehungsberechtigten melden ihre Kinder bei Abwesenheit (bei Krankheit, Jokertag etc.) ordentlich via Absenzmeldung bei der Schule in KLAPP ab, die Schulbusfahrerin/ der Schulbusfahrer sieht diese Absenzmeldung ebenfalls. Eine zusätzliche Abmeldung bei der Schulbusfahrerin/ dem Schulbusfahrer ist somit hinfällig.

Falls ein Kind eine Schulbusfahrt regelmässig nicht nutzt (z.B. bei Musikunterricht nach der Schule, Betreuung durch Grosseltern, schulergänzende Betreuung etc.), muss dies der Schulbusfahrerin/ dem Schulbusfahrer vor Schuljahresbeginn via KLAPP mitgeteilt werden.

Bei Schul- oder Klassenanlässen mit abweichenden Unterrichts- oder Präsenzzeiten informieren jeweils die Klassenlehrpersonen die Schulbusfahrerin/ den Schulbusfahrer.

Falls die Abfahrtszeiten des Schulbusses aufgrund einer Exkursion, Schulreise etc. einer Klasse ausnahmsweise früher oder später erfolgen, informiert die Schulbusfahrerin/ der Schulbusfahrer die Eltern/Erziehungsberechtigten via KLAPP-Gruppe «Schulbus» bis spätestens am Vortag.

1.6 Kapazität/Anzahl Plätze im Schulbus

Der Mercedes-Benz 316 CDI, Jahrgang 2021 ist gemäss Fahrzeugausweis als Schulbus zugelassen. Er hat total 17 Plätze, davon 3 vorne. Im Total der Platzzahl sind 9 Kindersitzplätze enthalten.

Die Platzzahl des Schulbusses ist demzufolge auf 16 Kinder beschränkt.

Anfangs Schuljahr erhalten die Eltern/Erziehungsberechtigten der Schulbuskinder eine Liste mit den Belegungsplätzen pro Fahrt und Wochentag. Freie Plätze können für gelegentliche Transporte eines «Gspändlis» bei der Schulbusfahrerin/ dem Schulbusfahrer via KLAPP am Vortag angefragt und gebucht werden.

1.7 Bewilligung für Beförderung von Schüler/innen

Für die regelmässige gewerbsmässige Beförderung mit Motorfahrzeugen von Schülerinnen und Schülern auf der Strecke Bauen-Isleten-Seedorf und umgekehrt muss eine kantonale Bewilligung vorliegen. Die Bewilligung ist durch die vorgesetzte Stelle einzuholen. Die Schulbusfahrerin/ der Schulbusfahrer hat die Bewilligung mitzuführen.

2. Verhaltensregeln

2.1 Schulordnung

Die Schulordnungen der Primar- und der Kreisschule Seedorf gelten sowohl während den Fahrten mit dem Schulbus als auch beim Warten auf den Bus.

2.2 Pünktlichkeit

Die Schülerinnen und Schüler haben frühzeitig vor der fahrplanmässigen Abfahrt am dafür vorgesehenen Ort zu erscheinen. Die Fahrtzeiten sind verbindlich und wie vorgesehen einzuhalten. Wer die offiziellen Abfahrtszeiten verpasst, hat keinen Transportanspruch (analog ÖV).

2.3 Verhalten

Die Kinder haben die Anweisungen der Schulbusfahrerin/ des Schulbusfahrers zu befolgen und sich während des Transportes ruhig zu verhalten. Essen und Trinken ist während der Fahrt zu unterlassen.

2.4 Sicherheit

Aus Sicherheitsgründen ist das Mitführen von Sportgeräten wie Kickboards, Skateboards, Skis etc. im Schulbus nur nach Rücksprache mit der Schulbusfahrerin/ dem Schulbusfahrer in Ausnahmefällen erlaubt.

2.5 Verantwortlichkeit

Verantwortung und Haftung für den Schulweg liegt bei den Eltern/Erziehungsberechtigten. Die Eltern/Erziehungsberechtigten sind dafür besorgt, dass die Kinder pünktlich bei der Haltestelle eintreffen. Für Sachbeschädigungen, die während dem Transport durch Kinder und Jugendliche verursacht werden, haften die Eltern/Erziehungsberechtigten.

2.6 Lehrpersonen

Die Lehrpersonen sind angehalten, die Lektionen pünktlich gemäss Stundenplan zu beenden.

Die Lehrpersonen informieren die Schulbusfahrerin/ den Schulbusfahrer frühzeitig über geänderte Unterrichtszeiten beispielsweise aufgrund Exkursionen.

2.7 Ausfall Schulbusfahrerin/Schulbusfahrer, technische Probleme

Krankheitsfall/ Abwesenheit:

Die Schulbusfahrerin/ der Schulbusfahrer organisiert sich im Krankheitsfall oder bei Abwesenheit mit seiner Stellvertretung.

Kann keine Lösung gefunden werden, wird die Schulleitung informiert. Die Eltern/Erziehungsberechtigten werden umgehend durch die Schulleitung/ das Sekretariat via KLAPP in der Gruppe «Schulbus» informiert.

Die Schulleitung übernimmt die Koordination und organisiert Eltern/Erziehungsberechtigte/Lehrpersonen, welche die Schulbuskinder mit privaten Autos ausnahmsweise in die Schule und zurück führen.

Technische Probleme/ Servicearbeiten

Kann der Schulbus aufgrund technischer Probleme oder Servicearbeiten nicht fahren, organisiert die Schulbusfahrerin/ der Schulbusfahrer ein Ersatzfahrzeug.

Ist die Organisation eines Ersatzfahrzeuges nicht möglich, informiert die Schulbusfahrerin/ der Schulbusfahrer die Eltern/Erziehungsberechtigten via KLAPP. Sie/er koordiniert und organisiert anschliessend einige Eltern/Erziehungsberechtigte/Lehrpersonen, welche die Schulbuskinder ausnahmsweise mit privaten Autos in die Schule und zurück führen.

Probleme während Fahrdiensteinsatz

Bleibt der Schulbus aus irgendwelchen Gründen während dem Einsatz stehen und kann nicht ab- oder weiterfahren, informiert die Schulbusfahrerin/ der Schulbusfahrer umgehend die Eltern/Erziehungsberechtigten via KLAPP und koordiniert mit den Eltern/Erziehungsberechtigten den Transport mit privaten Autos. Die Schulleitung ist durch die Schulbusfahrerin/ den Schulbusfahrer zu informieren und kann bei Bedarf beigezogen werden.

3. Schulbusregeln

Folgende verbindliche Regeln gelten für das Benützen des Schulbusses.

- Ich treffe pünktlich beim Einsteigeort ein und verhalte mich an der Haltestelle ruhig (kein Herumspringen, Zanken etc.).
- Ich laufe nie vor oder hinter dem haltenden Bus über die Strasse, sondern warte, bis der Bus abgefahren ist. Nur so kann ich sehen, ob die Strasse frei ist.
- Ich gurte mich an und bleibe während der ganzen Fahrt sitzen. Stehplätze sind nicht zulässig.
- Ich befolge die Anweisungen der Schulbusfahrerin/ des Schulbusfahrers.
- Im Schulbus verhalte ich mich anständig, so dass es mir, den Mitfahrenden, aber auch der Schulbusfahrerin/ dem Schulbusfahrer wohl ist.
- Das Essen und Trinken im Schulbus ist verboten.
- Beim Aussteigen kontrolliere ich, ob ich alle meine Sachen dabei habe.
- Ich trage Sorge zum Schulbus. Wenn durch mich sowohl Innen- wie Aussenausstattung beschädigt werden, sind meine Eltern/Erziehungsberechtigten dafür haftbar.

4. Pflichten Schulbusfahrerin/Schulbusfahrer

Die Schulbusfahrerin/ der Schulbusfahrer stellt den sicheren, pünktlichen und zuverlässigen Transport von Schülerinnen und Schülern zwischen ihrem Wohnort und der Schule sicher. Sie/er trägt direkte Verantwortung für das Wohlbefinden und die Sicherheit der beförderten Kinder und Jugendlichen. Die Schulbusfahrerin oder der Schulbusfahrer hat sich gemäss seinem Pflichtenheft für Gemeindearbeiter/ Hauswart/ Gemeindeangestellte zu verhalten.

Für Schülertransporte mit Fahrzeugen, die ausser dem Führersitz für mehr als acht Sitzplätzen zugelassen sind, ist ein Fähigkeitsausweis erforderlich. Die Schulbusfahrerin/ der Schulbusfahrer ist im Besitz des erforderlichen Fahrausweises/Fahrerqualifizierungsnachweises und absolviert die erforderlichen Fahrkurse.

Verantwortlichkeiten

Bereich	Verantwortung
Fahrsicherheit	vollumfänglich für sich und alle Schülerinnen und Schüler
Fahrzeug	Wartung, Pflege und Reinigung Schulbus
Meldung Fahrzeug	Schäden und Mängel am Fahrzeug der Vorgesetzten/ dem Vorgesetzten melden
Schüleraufsicht	im Fahrzeug und an den Haltestellen
Fahrplan	pünktliche Durchführung der zugeteilten Fahrten
Meldepflicht Fahrdienst	unverzögliche Information bei Unfällen, Vorfällen, geänderten Fahrzeiten der Schulleitung und der Vorgesetzten/ dem Vorgesetzten
Datenschutz	Schutz persönlicher Daten der Schülerinnen/ Schüler und Familien

5. Inkrafttreten

vom Primarschulrat Seedorf genehmigt am 24. August 2026

Diese Richtlinien treten per 19. Oktober 2026 in Kraft.